



E 9.10.06

Nr. 06 564 / EV

Verfügung

vom 5. Oktober 2006

In Sachen

Erwin Kessler, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Im Büel 2, 9546 Tuttwil
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

Rekurrent

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Halbgefängenschaft Winterthur, Feldstrasse 42, 8090 Zürich

Rekursgegner

betreffend

Strafantritt

A. Mit Urteil des Obergerichts des Kanton Zürich vom 10. März 1998 wurde Erwin Kessler der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB schuldig gesprochen und mit 45 Tagen Gefängnis bestraft, wobei ihm die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verweigert wurde. Dieses Urteil ist - nachdem Beschwerden an das Kassationsgericht des Kantons Zürich sowie an den Kassationshof des Bundesgerichtes abgewiesen worden sind - in Rechtskraft erwachsen. Eine von Erwin Kessler an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobene Beschwerde ist noch pendent. Nachdem das Amt für Justizvollzug den Vollzug der ausgefallenen Strafe zunächst zufolge der hängigen Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgeschoben hatte, teilte es Erwin Kessler mit Brief vom 10. September 2002 mit, ein weiterer Strafaufschub werde nicht mehr gewährt. Gleichzeitig wurde Erwin Kessler eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um sich bei der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit (GA) zu melden, falls er von der Möglichkeit, die Strafe durch Verbüssung gemeinnütziger Arbeit verrichten, Gebrauch machen wolle. Nach rechtskräftiger Abweisung der gegen diese Aufforderung erhobenen Rechtsmittel, wollte Erwin Kessler die ausgesprochene Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit in seinem Wohnsitzkanton verrichten. Der Vollzug der Strafe wurde deshalb vom Amt für Justiz-

vollzug dem Kanton Thurgau übertragen. In der Folge teilte das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Straf- und Massnahmenvollzug, Erwin Kessler mit, die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit könne nicht beim Verein gegen Tierfabriken erfolgen und setzte ihm eine Frist von 10 Tagen an, um ein Gesuch einzureichen, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit an den Kanton Zürich zurückgehe. Gegen diese Verfügung erhob Erwin Kessler Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. Dieses trat auf den Rekurs nicht ein. Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau wies dieses am 11. Februar 2004 ab. Bereits während des Rechtsmittelverfahrens hatte das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Straf- und Massnahmenvollzug, Erwin Kessler geschrieben, man sehe sich nicht in der Lage, den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit durchzuführen und die Akten an den Kanton Zürich retourniert. Nach Abschluss des thurgauischen Rechtsmittelverfahrens vereinbarte die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit mit Erwin Kessler einen Termin zwecks Vollzugsplanung. Anlässlich dieser Besprechung machte Erwin Kessler klar, dass er die gemeinnützige Arbeit bei seiner eigenen Organisation, dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) leisten wolle, dies allenfalls auch in den Räumlichkeiten des Amtes für Justizvollzug. Zu einer Leistung von gemeinnütziger Arbeit an einem anderen Einsatzort sei er zwar bereit, jedoch erst dann, wenn über einen Einsatz beim VgT - abschlägig - entschieden sei. Mit Verfügung vom 28. April 2004 entzog die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit Erwin Kessler die Bewilligung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit unter Hinweis auf den mangelnden Strafcharakter eines Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit bei der von diesem präsidierten Organisation und die fehlende Kooperationsbereitschaft Erwin Kesslers. Gegen diese Verfügung erhobene Rechtsmittel wurden abgewiesen soweit darauf eingetreten wurde. Während der erwähnten Verfahren waren sowohl das Amt für Justizvollzug als auch die Direktion der Justiz und des Innern vom Beginn der Vollstreckungsverjährungsfrist am 9. September 2005 ausgegangen. Mit Verfügung vom 27. September 2005 stellte das Amt für Justizvollzug demgegenüber fest, die Verjährungsfrist der von Erwin Kessler verwirkten Gefängnisstrafe von 45 Tagen gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 trete erst am 22. März 2007 ein und nicht - wie früher behauptet - bereits am 9. September 2005. Gestützt auf diese Feststellung forderte das Amt für Justizvollzug Erwin Kessler mit Verfügung vom 27. September 2005 auf, sich innert 30 Tagen bei der Halbgefängenschaft Winterthur zu melden zwecks Abschluss einer Aufenthaltsvereinbarung. Auch diese Verfügung erwuchs - nach Abweisung sämtlicher vom Rekurrenten eingelegten Rechtsmittel - in Rechtskraft, worauf das Amt für Justizvollzug Erwin Kessler mit Verfügung vom 22. August 2006 auf den 5. Dezember 2006 zwecks Strafvollzugs in die Halbgefängenschaft Winterthur vorlied (act. 3/2). Dieser Verfügung wurde die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rekursfrist auf zehn Tage verkürzt.

B. Gegen diese Verfügung liess Erwin Kessler mit Eingabe vom 22. August 2006 Rekurs erheben mit folgenden Anträgen (act. 1):

1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben;
 2. Eventualiter sei die Rekursfrist zur angefochtenen Verfügung wiederherzustellen;
 3. Subeventualiter sei die HG Winterthur anzuweisen, dem Rekurrenten den Strafvollzug in Frauenfeld zu gewähren;
 4. Subsubeventualiter sei die HG Winterthur anzuweisen, dem Rekurrenten den Strafantritt nach Neujahr 2007 zu gewähren;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

C. Mit Verfügung vom 12. September 2006 setzte die Direktion der Justiz und des Innern dem Rekurrenten eine neuerliche Frist von zehn Tagen zur Ergänzung seiner Rekurseingabe an (act. 4). Ein mit Eingabe vom 13. September 2006 gestelltes Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 19. September 2006 abgewiesen (act. 8).

D. In seiner Vernehmlassung vom 4. Oktober 2006 hielt das Amt für Justizvollzug fest, der Kanton Thurgau sei bereit, die Strafe rechtshilfweise im Gefängnis Frauenfeld zu vollziehen. Der Rekurs sei damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 15). Der zuständige Sachbearbeiter der Halbgefängenschaft Winterthur teilte zudem mit, im Kanton Thurgau sei ein Strafantritt allenfalls sogar zu einem früheren Zeitpunkt möglich (act. 18).

Es kommt in Betracht:

1. Die Legitimation des Rekurrenten und die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern sind gegeben, weshalb auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs einzutreten ist.
2. Die Zustellung der Verfügung vom 12. September 2006 erfolgte lediglich an den Rekurrenten, nicht aber an dessen Rechtsvertreter. Dieser Mangel wurde mit der Verfügung vom 12. September 2006, in der dem Rechtsvertreter des Rekurrenten eine neuerliche Frist von zehn Tagen zur ergänzenden Begründung seines Rekurses angesetzt wurde, geheilt (act. 4).
3. Der Rekurrent stellt in materieller Hinsicht den Hauptantrag, es sei ihm der Strafvollzug in Frauenfeld zu gewähren. Diesbezüglich ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zu vollziehenden Strafe um ein Urteil aus dem Kanton Zürich handelt. Der Wohnsitzkanton ist deshalb nicht verpflichtet, den Vollzug der Strafe zu übernehmen, wie auch keine Verpflichtung des Kantons Zürich besteht, den Wohnsitzkanton um rechtshilfweisen Vollzug zu ersuchen. Nachdem jedoch gemäss Zusage der zuständigen Behörden des Kantons Thurgau ein Strafantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt im Kantonalgefängnis Frauenfeld möglich ist und das Amt für Justizvollzug einer Strafverbüsung im Kanton Thurgau zustimmt, ist die angefochtene Verfügung teilweise aufzuheben. Der Rekurrent hat sich demnach am Dienstag, dem 5. Dezember 2006, 16.00 Uhr nicht in der Halbgefängenschaft Winterthur sondern im Kantonalgefängnis Frauenfeld zu melden. Die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen verbleiben dabei beim Kanton Zürich. Überdies ist der Rekurrent auf § 36 Abs. 1 JVV hinzuweisen, wonach eine Person, die nicht zum angeordneten Strafantritt erscheint, zur Verhaftung ausgeschrieben und polizeilich zugeführt werden kann. Der Vollzug der Strafe in der Form der Halbgefängenschaft ist dann in der Regel nicht mehr möglich (§ 36 Abs. 2 JVV).
4. Nachdem dem Subeventualantrag (3) des Rekurrenten Folge geleistet wird, erübrigt sich eine Behandlung des lediglich subsubeventualiter gestellten Antrags 4. Der Rekurrent ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Halbgefängenschaft Frauenfeld allenfalls auch ein Strafantritt auf einen Termin vor dem 5. Dezember 2006 möglich wäre. Will der Rekurrent eine Verbüsung der Strafe während der Weihnachtszeit vermeiden, so steht es ihm damit frei, mit dem Amt für Justizvollzug einen früheren Strafantritt zu vereinbaren. Erlauben es die betrieblichen Verhältnisse des Kantonalgefängnisses Frauenfeld weiterhin, so steht einer früheren Strafverbüsung nichts im Wege. Bis zu einem allfälligen früheren Eintritt in die Halbgefängenschaft Frauenfeld bleibt der Strafantrittsbefehl auf den 5. Dezember 2006 jedoch bestehen.

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass eine Verschiebung des Strafantrittes auf ein Datum nach dem 31. Dezember 2006 bereits angesichts der dann eintretenden Verjährung ausser Betracht fällt (vgl. Art. 99 Abs. 1 lit. e revStGB; § 35 Abs. 3 JVV).

5.1. Nachdem dem Subeventualantrag des Rekurrenten stattgegeben wurde, sind die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2. Der sich stellende Sachverhalt bzw. die zu behandelnden Rechtsfragen erweisen sich vorliegend in keiner Weise als komplex. Der Beizug eines Rechtsvertreters erwies sich damit nicht als notwendig. Nachdem sodann die angefochtene Verfügung nicht offensichtlich unbegründet war, ist dem Rekurrenten gestützt auf § 17 VRG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

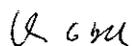
DIE DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

verfügt:

- I. In Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung des Amtes für Justizvollzug, Halbfangenschaft Winterthur, vom 22. August 2006 teilweise aufgehoben. Erwin Kessler wird in den Strafvollzug vorgeladen auf **Dienstag, den 5. Dezember 2006, 16.00 Uhr**. Er hat sich am genannten Termin im Kantonalgefängnis, Zürcherstrasse 323, 8500 Frauenfeld, persönlich zu melden. Beim Antritt sind - neben den persönlichen Effekten - eine aktuelle Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten (nicht älter als ein Monat), zwei Passfotos sowie ein Kostgeldvorschuss von Fr. 400.-- mitzubringen. **Unentschuldigtes Nichterscheinen zum Strafantritt kann die polizeiliche Zuführung oder die Ausschreibung zur Verhaftung und Zuführung zur Folge haben.**
- II. Der Rekurrent wird darauf hingewiesen, dass er mit dem Amt für Justizvollzug einen früheren Strafantritt vereinbaren kann. Bis zu einem effektiven, früheren Strafantritt bleibt der Strafantrittsbefehl gemäss Ziff. I hievor bestehen.
- III. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
- IV. Dem Rekurrenten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- V. Mitteilung an:
 - a) Rechtsanwalt lic. iur. R. Rempfler, vorgeannt, unter Beilage eines Doppels von act. 15, gegen LSI-Rückschein;
 - b) das Amt für Justizvollzug (Amtsleitung, im Doppel), unter Rücksendung der Akten gegen Empfangsschein.

DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Die juristische Sekretärin mbA:



Dr. E. Vontobel-Lareida



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

AMTSLEITUNG

Stabsdienst

15

DJI	
E	- 4. OKT. 2006
KANTON ZÜRICH	

Ihr Zeichen 06 564 / EV
Unser Zeichen RM-06/09/10/AF
Kontaktperson Astrid Frehner
Direktwahl 043/ 259 81 06
Direktfax 043/ 259 84 40
E-Mail astrid.frehner@ji.zh.ch
Datum 2. Oktober 2006

Per Kurier
Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Kessler Erwin, geb. 29. Februar 1944, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,

vertreten durch: RA lic.iur. Rolf Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstr. 1, Postfach, 9006 St.Gallen,

Rekurrent

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Halbgefangenschaft Winterthur,

Rekursgegner

betreffend

Strafantritt

beziehen wir uns innert Frist auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung gemäss Aufforderung vom 27. September 2006 und beantragen Ihnen, den Rekurs gegen die Verfügung der Halbgefangenschaft Winterthur vom 22. August 2006 abzuweisen.

Zu Antrag Ziff. 3 des Rekurrenten halten wir fest, dass das Kantonalgefängnis Frauenfeld sich grundsätzlich bereit erklärt hat, rechtshilfeweise den Vollzug der Halbgefangenschaft zu übernehmen (vgl. Merkblatt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates zum rechtshilfeweisen Strafvollzug). Sämtliche Vollzugskompetenzen verbleiben jedoch im Kanton Zürich bei der Halbgefangenschaft Winterthur. Damit wird Antrag Ziff. 4 obsolet und am Strafantrittstermin vom 5. Dezember 2006 ist festzuhalten. Wir beantragen daher, den vorliegenden Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Mit freundlichen Grüssen
JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH
Stabsdienst:


lic.iur. A. Frehner

Beilagen:

- Vollzugsakten gemäss separatem Aktenverzeichnis
- Merkblatt Ostschweizer Strafvollzugskonkordat - Abtretung Vollzugskompetenzen - rechtshilfeweiser Strafvollzug